



Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen der Firma Fietz GmbH, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung, selbst wenn Sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn Sie von der Firma Fietz GmbH schriftlich bestätigt worden sind. Auch wenn die Fietz GmbH der Anwendung von Geschäftsbedingungen der Kunden oder Dritten nicht im Einzelfall gesondert widerspricht, finden diese keine Anwendung. Selbst wenn die Firma Fietz GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebote, Vertrag

(1) Alle Angebote der Firma Fietz GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder bestimmte Annahmefristen enthalten. Bestellungen kann die Fietz GmbH innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Lieferfristen sind dann verbindlich, wenn sie schriftlich, per Fax oder per Mail vereinbart wurden.

(3) Nimmt der Kunde das Angebot der Firma Fietz GmbH schriftlich oder per Fax an, ist der Vertrag zustande gekommen. Das gilt auch dann, wenn entweder der Kunde oder die Firma Fietz GmbH schriftlich oder per Fax das Zustandekommen des Vertrages unter Bezugnahme auf ein Angebot oder Wiedergabe des genauen Leistungsinhaltes bestätigen und der Vertragspartner nicht binnen 5 Tagen unverzüglich per Fax oder schriftlich widerspricht.

(4) Angaben der Firma Fietz GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwertbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften

erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. (5) Die Fietz GmbH behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Ablichtungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmittel vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Fietz GmbH weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der Fietz GmbH diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zu einem Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Lieferung, Verzug ohne Möglichkeit

(1) Für Lieferungen der Firma Fietz GmbH ist die Verladestelle Erfüllungsort; Verladestelle ist der Betrieb der Firma Fietz GmbH. Die Gefahr geht auf den Kunden mit der Ablieferung an den Spediteur über. Übernimmt die Firma Fietz GmbH die Auslieferung der Ware, ist Erfüllungsort der vom Kunden benannte oder vereinbarte Ablieferungsort der Ware. Die Gefahr des Transports trägt dann die Firma Fietz GmbH.

(2) Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind unverzüglich innerhalb einer Frist von einer Woche ab Ablieferung oder Eingang der Ware vom Kunden per Fax oder schriftlich anzuzeigen. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Im Verkehr mit kaufmännischen Kunden gelten § 377 ff HGB.

(3) Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen und dgl. befreien die Firma Fietz GmbH für die Dauer ihrer Auswirkung oder im Fall der Unmöglichkeit von ihrer Lieferverpflichtung.

(4) Von der Fietz GmbH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen





und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(5) Die Fietz GmbH kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen der Fietz GmbH gegenüber nicht nachkommt.

(6) Die Fietz GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferungsverzögerungen, soweit dies durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Fietz GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Fietz GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Fietz GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Fietz GmbH vom Vertrag zurücktreten.

(7) Die Fietz GmbH ist nur zur Teillieferung berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist;
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(8) Gerät die Fietz GmbH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung der Fietz GmbH auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 6 dieser Allgemeinen Lieferungsbedingungen beschränkt.

(9) Gerät der Kunde mit dem Abruf, der Annahme oder der Abholung der Ware in Verzug, ist die Fietz GmbH berechtigt, Ersatz für den entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Annahmeverzug geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

§ 4 Zahlung und Preise

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro, ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise (Rahmenvertragspreise) der Fietz GmbH zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Fietz GmbH.

(3) Ist keine gesonderte Vereinbarung getroffen, ist der jeweilige Rechnungsbetrag binnen 30 Tagen nach Empfang der Ware und Erhalt der Rechnung ohne Abzug kostenfrei an die Fietz GmbH zu zahlen. Maßgeblich für das Datum der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei der Fietz GmbH.

(4) Die Zahlung per Scheck erfolgt zahlungshalber.

(5) Die Zahlung per Wechsel ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Firma Fietz GmbH mit dem Kunden eine gesonderte Vereinbarung trifft. In diesem Fall sind allerdings Wechselkosten vom Kunden zu tragen.

(6) Rechnungen der Firma Fietz GmbH gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird, unter der Voraussetzung, dass die Rechnung innerhalb von 5 Tagen ab dem Rechnungsdatum zugestellt worden ist. Die gleichzeitige Übermittlung der Rechnung als Fax ersetzt nicht die Erfordernis der Übermittlung der Rechnung im Original, erbringt aber den Nachweis der Zustellung.

(7) Der Kunde kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, binnen 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug. Er hat von diesem Zeitpunkt an gemäß Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontüberleitungsgesetzes vom 09. Juni 1998 zu zahlen. Der Firma Fietz GmbH bleibt vorbehalten, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

(8) Befindet sich der Kunde auch während eines laufenden Vertrages in Zahlungsschwierigkeiten, ist die





Firma Fietz GmbH berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen, darüber hinaus alle offenstehenden, auch gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel oder Schecks, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(9) Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegenüber der Firma Fietz GmbH ist nur insoweit zulässig, als diese von der Firma Fietz GmbH anerkannt wurden und zur Zahlung fällig sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 5 Sachmängel, Gewährleistung

(1) Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr mit dem Kunden gelten die Vorschriften der §§ 377, 378 des HGB mit der Maßgabe, dass der Kunde alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, d. h. spätestens binnen 7 Tagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich oder per Telefax anzuzeigen hat. Bei Transportschäden gelten die Ausführungen zu § 3 dieser Geschäftsbedingungen. Bei Anlieferung per Bahn, Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger, hat der Kunde die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.

(2) Rügt der Kunde fristgerecht einen Mangel der gelieferten Ware, ist die Firma Fietz GmbH verpflichtet, den Vertrag ordnungsgemäß durch Nachbesserung oder Ersatzleistung zu erfüllen. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzleistung ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist, soweit zulässig, ein Schadensersatzanspruch des Kunden beschränkt für den Fall der Haftung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Firma Fietz GmbH hat in diesem Fall allerdings die Möglichkeit, eine Herabsetzung des Entgeltes in angemessenem Umfang zu verlangen, soweit zulässig.

(3) Zugesicherte Eigenschaften sind, um einen Anspruch des Kunden bei Nichtvorliegen derselben zu begründen, ausdrücklich schriftlich zu kennzeichnen.

(4) Die Frist, in der die Firma Fietz GmbH für Mängel ihrer Produkte einzustehen hat, beträgt ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme beziehungsweise bei dem Erfordernis der Abnahme ab Abnahme durch den Kunden 1 Jahr. Das gilt nicht, sofern dieses Produkt verändert oder nicht vertragsgemäß genutzt worden ist oder wenn es sich um Verschleißteile handelt, deren Verschleiß gerade der geplante Einsatz des Produktes ist. In diesen Fällen wird

nur Gewähr dafür geleistet, dass das jeweils hergestellte Teil dem üblichen natürlichen und dem Vertrag vorausgesetzten Verschleiß unterliegt.

(5) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Fietz GmbH, kann der Kunde unter den in § 6 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(6) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die Fietz GmbH aus lizensrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Fietz GmbH nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die Fietz GmbH bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten erfolglos war, oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen die Fietz GmbH gehemmt.

(7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der Fietz GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstandenen Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(8) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(9) Ansprüche gegen die Fietz GmbH wegen Mängeln stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.

§ 6 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschulden

(1) Die Haftung der Fietz GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 6 eingeschränkt.

(2) Schadensersatzansprüche des Kunden aus schuldhaftem Verhalten der Fietz GmbH vor Vertragsabschluss oder Verletzung nebenvertraglicher Verpflichtungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters der Fietz GmbH oder eines Erfüllungsgehilfen. Das gleiche gilt für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.



(3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse- und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Fietz GmbH.

(4) Soweit die Fietz GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte und Beratung nicht zu der von ihr geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(5) Die Einschränkung dieses § 6 gilt nicht für die Haftung der Fietz GmbH wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderung als Vorbehaltsware Eigentum der Firma Fietz GmbH. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder in einem Saldo und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

(2) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Zur anderen Verfügung über die Vorbehaltsware insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt. Die Firma Fietz GmbH ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs Forderungen aus der Weiterverwertung der Ware einzuziehen. Die Firma Fietz GmbH wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

(3) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht auf Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung.

§ 8 Behandlung von Formen

(1) Soweit der Kunde Formen für die Herstellung der Produkte zur Verfügung stellt, bleibt der Kunde Eigentümer dieser Formen, ist allerdings verpflichtet, der Firma Fietz GmbH unentgeltlich die Formen für die Dauer des laufenden Auftrages zur Verfügung zu stellen.

(2) Beauftragt der Besteller die Firma Fietz GmbH entweder selbst oder durch Dritte, die Formen herstellen

zu lassen, die zur Herstellung des Produktes erforderlich sind, bleibt die Firma Fietz GmbH Eigentümer dieser Formen. Diese Formen werden allerdings nur für die Aufträge dieses Kunden verwandt, solange dieser seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Soweit ein Ersatz der Formen im Hinblick auf die Abnutzung erforderlich ist, erfolgt dies durch die Firma Fietz GmbH. Die Firma Fietz GmbH ist verpflichtet, die Formen für die Dauer von 2 Jahren nach der Auslieferung des letzten bestellten Teils aufzubewahren. Durch gesonderte Vereinbarung kann der Kunde von der Firma Fietz GmbH die Formen erwerben.

(3) Soll der Kunde Eigentümer der Formen werden, lässt er diese von der Firma Fietz GmbH erstellen und das Eigentum der Formen geht nach Zahlung des Kaufpreises hierfür auf den Kunden über. Die Übergabe wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Kunden ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Kunden und von der Lebensdauer der Formen, ist die Firma Fietz GmbH bis zur Beendigung des Vertrages zum ausschließlichen Besitz der Formen berechtigt. Sie hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.

(4) Bei vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung der Firma Fietz GmbH bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Kunde.

Die Firma Fietz GmbH hat ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Firma Fietz GmbH nicht nachkommt.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder des Verlustes trägt der Kunde, wenn er zuvor von der Firma Fietz GmbH mit Fristsetzung aufgefordert wurde, die dem Kunden gehörenden Formen entgegenzunehmen.

(5) Soweit der Kunde zum Zwecke der Verarbeitung Materialien liefert, so sind diese auf Kosten und Gefahr mit einem des Kunden angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Für Mängel des Produktes aufgrund der mangelhaften Materialzuführung hat die Firma Fietz GmbH nicht einzustehen.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte

(1) Hat die Firma Fietz GmbH nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von bereit - gestellten Teilen des Kunden zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der Kunde





wird die Firma Fietz GmbH auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Darüber hinaus hat der Kunde die Firma Fietz GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird der Firma Fietz GmbH die Lieferung und Herstellung unter Berufung auf einem Dritten gehörendes Schutzrecht untersagt, so ist die Firma Fietz GmbH ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung durch den Kunden oder den Dritten einzustellen. Soweit durch diese dann eingetretene Verzögerung die Weiterführung des Auftrages für die Firma Fietz GmbH nicht mehr zumutbar sein sollte, ist diese zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

(2) Der Firma Fietz GmbH stehen Urheber- und gegebenenfalls gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem von ihr oder von Dritten in ihrem Auftrag gestellten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Soweit zulässig, wird als Gerichtsstand das Amtsgericht Leverkusen und je nach Gegenstandswert, das Landgericht Köln vereinbart.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) findet keine Anwendung.

(3) Es wird Schriftform vereinbart, auch für die Abänderung der Schriftformklausel.

(4) Für den Fall, dass ein Teil dieser Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, sind nicht die gesamten Geschäftsbedingungen unwirksam, es gilt vielmehr das, was erkennbar gewollt ist, aber wirksam ist.

